
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

EINFÜGUNGEN SIND UNTERSTRICHEN;

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Abschnitt 1 Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte

[...]

Teilabschnitt 1.6 Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte auf Aktien

[...]

1.6.3 Laufzeit

(1) Für Aktien-Futures-Kontrakte stehen an der Eurex Deutschland Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.6.4 Abs. 2) der jeweils nächsten 13 Monate, sowie den nächsten zwei darauf folgenden Jahresschlussabrechnungstagen (Dezember) zur Verfügung. Aktien-Futures-Kontrakte mit in Annex A zugewiesener Gruppenkennung ES02, BE02, CH02, DE02, FI02, FR02, IE02, IT02 und NL02 haben neben den vorgenannten Laufzeiten eine zusätzliche Laufzeit, die am jeweils aktuellen Handelstag („T+0“) abläuft.

(2) Abweichend von Absatz 1, stehen für Aktien-Futures-Kontrakte mit Gruppenkennung JP01 und JP03 an der Eurex Deutschland Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.6.4, Abs. 2) der jeweils nächsten zwei darauffolgenden Quartalsabrechnungstage zur Verfügung.

[...]

1.6.6 Erfüllung

(1) Erfüllungstag der durch Barausgleich zu erfüllenden Aktien-Futures-Kontrakte (Ziffer 1.6.2 Abs. 1) ist der Börsentag nach dem Schlussabrechnungstag. Erfüllungstag der durch Barausgleich zu erfüllenden Aktien-Futures-Kontrakte (Ziffer 1.6.2 Abs. 1) mit in Annex A zugewiesener Gruppenkennung DK03, NO03, SE03, JP01 und JP03 ist der zweite Börsentag nach dem Schlussabrechnungstag.

[...]

1.6.7 Veränderungen der Kontraktgrößen und Verfalltage bei Futures-Kontrakten auf Aktien

[...]

- (2) Nicht als Dividenden im Sinne von Absatz 1 gelten grundsätzlich weitere Ausschüttungen, insbesondere außergewöhnlich hohe Dividenden, Boni- oder sonstige Barausschüttungen, sowie Dividenden, die nicht im Rahmen der regulären Dividendenpolitik ausgeschüttet werden bzw. von der Gesellschaft als nicht reguläre Dividende deklariert werden (bspw. Spezialdividenden, Jubiläumsboni). Fallen derartige Ausschüttungen an, so findet eine Anpassung des Futures-Kontraktes gemäß Abs. 10 statt. Werden solche Ausschüttungen nach dem Ex-Datum storniert oder geändert, werden die Anpassungen des entsprechenden Kontraktes nicht rückgängig gemacht oder geändert. Im Einzelfall kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland nach pflichtgemäßem Ermessen eine andere Entscheidung treffen.

In Bezug auf Aktien-Futures-Kontrakte mit in Annex A zugewiesener Gruppenkennung JP01 und JP03 gelten solche Ausschüttungen als Dividenden im Sinne von Absatz 1, sodass keine Anpassungen gemäß Absatz 10 vorzunehmen sind.

[...]

[...]

Teilabschnitt 1.13 Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte auf Aktiendividenden

[...]

1.13.3 Laufzeit

Für Aktiendividenden-Futures-Kontrakte mit in Annex D zugewiesener Gruppenkennung AT21, BE21, CH21, DE21, ES21, FI21, FR21, IT21, NL21 und PT21 stehen an der Eurex Deutschland Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.13.4 Abs. 2) der nächsten fünf Quartale aus dem Zyklus März, Juni, September und Dezember sowie zu den nachfolgenden Jahresschlussabrechnungstagen im Dezemberzyklus bis zum fünften oder siebten darauffolgenden Jahr zur Verfügung.

Für Aktiendividenden-Futures-Kontrakte mit in Annex D zugewiesener Gruppenkennung JP21 stehen an der Eurex Deutschland Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.13.4, Abs. 2) der nächsten vier Quartale aus dem Zyklus März, Juni, September und Dezember zur Verfügung.

[...]

1.13.4 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss

[...]

- (3) Die Handelszeiten sowie der Handelsschluss an dem letzten Handelstag der Aktien-Futures-Kontrakte sind Annex C zu entnehmen. Handelsschluss am letzten Handelstag ist 12:00 Uhr MEZ.

[...]

1.13.6 Erfüllung, Barausgleich

- (1) Erfüllungstag für Aktiendividenden-Futures-Kontrakte ist der Börsentag nach dem Schlussabrechnungstag. Erfüllungstag für Aktiendividenden-Futures-Kontrakte mit in Annex D zugewiesener Gruppenkennung DK21, NO21, SE21 und JP21 ist der zweite Börsentag nach dem Schlussabrechnungstag.

[...]

1.13.7 Dividendenzeitraum

[...]

- (2) Der Dividendenzeitraum endet am Schlussabrechnungstag. Abweichend von Satz 1 endet der Dividendenzeitraum für Aktiendividenden-Futures-Kontrakte mit Gruppenkennung JP21 an dem dritten Freitag des dritten Monats, der dem Monat des Schlussabrechnungstags des jeweiligen Futures-Kontrakts unmittelbar vorausgeht.

1.13.8 Veränderungen der Kontraktgrößen und Verfalltage bei Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden

[...]

- (2) Nicht als Dividenden im Sinne von Absatz 1 gelten grundsätzlich weitere Ausschüttungen, insbesondere außergewöhnlich hohe Dividenden, Boni- oder sonstige Barausschüttungen, sowie Dividenden, die nicht im Rahmen der regulären Dividendenpolitik ausgeschüttet werden bzw. von der Gesellschaft als nicht reguläre Dividende deklariert werden (bspw. Spezialdividenden, Jubiläumsboni). Fallen derartige Ausschüttungen an, so findet eine Anpassung des Futures-Kontraktes gemäß Abs. 12 statt. Werden solche Ausschüttungen nach dem Ex-Datum storniert oder geändert, werden die Anpassungen des entsprechenden Kontraktes nicht rückgängig gemacht oder geändert. Im Einzelfall kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland nach pflichtgemäßem Ermessen eine andere Entscheidung treffen.

In Bezug auf Futures-Kontrakte mit in Annex D zugewiesener Gruppenkennung JP21 gelten zusätzliche Ausschüttungen als Dividenden im Sinne von Absatz 1, sodass keine Anpassungen gemäß Absatz 12 vorzunehmen sind.

[...]

1.13.9 Maßgebliche Dividenden bei Futureskontrakten auf Aktiendividenden

Für Referenzaktien bezogen auf in Annex D aufgeführte Futureskontrakte sowie für jeden Geschäftstag im maßgeblichen ~~jährlichen~~ Dividendenzeitraum gilt:

- (1) die ausgewiesene bare oder nicht bare Dividende. In Bezug auf Futures-Kontrakte mit in Annex D zugewiesener Gruppenkennung JP21 gelten zusätzliche Ausschüttungen als Dividenden im Sinne von Ziffer 1.13.8, Abs. 1.

- (2) Ausgenommen sind Dividenden, für die Anpassungen gemäß Absatz 1.13.8 vorgenommen wurden, oder solche, die gesondert als außerordentliche Dividenden gemäß Absatz 1.13.8 (2) bezeichnet wurden.

[...]

- (8) In Bezug auf Futures-Kontrakte mit der in Annex D zugewiesenen Gruppenkennung JP21 gilt Folgendes: Wird eine solche Dividende zum Ex-Datum als geschätzter Betrag ausgewiesen oder erfolgt zum Ex-Datum im jeweiligen Dividendenzeitraum keine Ausweisung des Dividendenbetrags, so entspricht der Dividendenbetrag dem endgültigen Betrag, der vom Emittenten für den maßgeblichen Dividendenzeitraum ausgewiesen und ausgezahlt wird, sofern diese Ausweisung und Auszahlung vor dem Schlussabrechnungstag feststehen.

[...]

* * * * *